

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. August 1972

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Sonderausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

(72/335/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß für Ausnahme- oder Dringlichkeitsfälle die Möglichkeit einer Übernahme bestimmter Kosten durch die Gemeinschaft bei einer Nahrungsmittelhilfe an Getreide oder Reis in Form von im Anhang II des Vertrages nicht genannten Waren vorgesehen werden sollte —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971, die gemäß den von den Organen der Gemeinschaft gefaßten Beschlüssen getroffen werden, können — neben den Ausgaben nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Überein-

kommens von 1971 ⁽¹⁾ — in Ausnahme- oder Dringlichkeitsfällen folgende Ausgaben teilweise oder vollständig von der Gemeinschaft finanziert werden :

- der Wert von Getreide oder Reis in Form von im Anhang II des Vertrages nicht genannten Waren auf der fob-Stufe oder einer entsprechenden Stufe, abzüglich der durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 gedeckten Ausgaben,
- die Ausgaben für die Heranführung bis zur Grenze des Bestimmungslandes und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten,
- die Ausgaben für die Verteilung, wenn die Ware durch eine internationale Organisation verteilt wird.

Der Rat beschließt hierüber einstimmig auf Vorschlag der Kommission.

In diesem Fall findet Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 entsprechend Anwendung; die betreffenden Ausgaben werden aus den im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln für Nahrungsmittelhilfe finanziert.

Geschehen zu Brüssel am 3. August 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.